

RS UVS Vorarlberg 1998/06/24 1-0146/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1998

Rechtssatz

Der beschäftigte türkische Arbeitnehmer konnte sich zum Tatzeitpunkt auf den ARB 1/80 berufen, weshalb der Beschuldigte keine Übertretung nach §28 Abs1 Z1 lit a AuslBG zu verantworten hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at